

**- Teil B -**

**Gemeinde Oy-Mittelberg**  
**Landkreis Oberallgäu**



---

**Bebauungsplan**  
**„PV-Freiflächenanlage Oberzollhaus - Stellenmoos II“**

# **T E X T T E I L**

**vom 25.07.2022**

**Fassung vom:**  
**12.06.2023**  
**04.09.2023 (Satzungsbeschluss)**

---

**Arnold Consult AG**  
**Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing**

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, des § 9 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 79 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, folgenden

## **Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Oberzollhaus - Stellenmoos II“**

als Satzung:

# **1. Allgemeine Vorschriften**

## **1.1 Bestandteile des Bebauungsplanes**

Für das Plangebiet „PV-Freiflächenanlage Oberzollhaus - Stellenmoos II“ gilt die von der ARNOLD CONSULT AG, Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A), die zusammen mit nachstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 04.09.2023, den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Oberzollhaus - Stellenmoos II“ bildet.

Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C) in der Fassung vom 04.09.2023 liegt dem Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Oberzollhaus - Stellenmoos II“ ebenfalls bei.

## **1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Oberzollhaus - Stellenmoos II“ umfasst das Grundstück Flur Nr. 522 sowie jeweils eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 517 (südwestlich angrenzender Wirtschaftsweg) und 523 (bestehende PV-Freiflächenanlage „Stellenmoos I“), jeweils Gemarkung Petersthal, westlich der Ortslage Oberzollhaus und der Bundesautobahn A 7 in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeindegrenze zum Markt Sulzberg. Der konkrete räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A).

## **1.3 Baunutzungsverordnung**

Für den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Oberzollhaus - Stellenmoos II“ gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2023.

## **2. Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text**

### **2.1 Art der baulichen Nutzung**

**2.1.1** Der in der Planzeichnung (Teil A) mit „SO<sub>PV</sub>“ gekennzeichnete Bereich ist als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

**2.1.2** In dem Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Form,
- Technikgebäude und technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (z.B. unterirdische Kabelleitungen, Transformatorstation, Wechselrichter, Übergabestation, Batteriespeicher etc.),
- Anlagen zur Überwachung (z. B. Kameras etc.) der Freiflächenphotovoltaikanlage,
- Einfriedungen, Zufahrten und Wartungsflächen.

**2.1.3** Im Sondergebiet sind die baulichen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlagen vollständig zurückzubauen. Die Folgenutzung ist Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB).

### **2.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung ist in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

### **2.3 Überbaubare Grundstücksfläche**

**2.3.1** Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

**2.3.2** Sämtliche Nebenanlagen und baulichen Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO sind nur innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### **2.4 Höhenlage baulicher Anlagen, Bezugspunkte**

**2.4.1** Photovoltaikmodule dürfen eine Gesamthöhe von maximal 3,5 m, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante, nicht überschreiten. Der Solarmodultisch muss mindestens 0,8 m über der natürlich anliegenden Geländeoberkante errichtet werden. Als Bezugspunkt gelten die in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Geländehöhen über Normal Null (NN).

**2.4.2** Bei der Errichtung sonstiger Technikgebäude (Trafostationen etc.) ist eine maximale Gebäudeoberkante von 3,5 m, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante im Bereich des jeweiligen Gebäudemittelpunktes, einzuhalten. Ein geringfügiges Eingraben in das bestehende Gelände bis zu einer Tiefe von maximal 0,80 m ist zulässig. Als Bezugspunkt gelten auch hier die in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Geländehöhen über Normal Null (NN).

## **2.5 Gestaltung**

**2.5.1** Für Technikgebäude ist ein Flachdach oder flachgeneigtes Satteldach mit einer Dachneigung von maximal 20° zulässig. Für die Dacheindeckung von flachgeneigten Satteldächern (5° bis 20°) ist Material in den Farben naturrot bis rotbraun zu verwenden.

**2.5.2** Sämtliche Technikgebäude sind mit einer einheitlichen Fassade, Dachform und Dachneigung auszuführen. Die Fassaden sind dabei entweder verputzt oder mit einer Holzverschalung auszubilden.

**2.5.3** Anlagen zur Überwachung der Freiflächenphotovoltaikanlage dürfen eine Gesamthöhe von 5,0 m, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante, nicht überschreiten und müssen sich in die Gestaltung der Einfriedung der Anlage integrieren. Als Bezugspunkt gelten die in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Geländehöhen über Normal Null (NN).

**2.5.4** Sämtliche Leitungen, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienen, sind unterirdisch zu führen.

## **2.6 Einfriedungen**

**2.6.1** Einfriedungen sind als Gitter- oder Maschendrahtzäune in dunkler Farbgebung oder feuerverzinkt bis zu einer maximalen Höhe von 2,30 m über der natürlichen Geländeoberkante zulässig. Die Einfriedung dürfen entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung (Teil A) nur entlang des Überganges zwischen Sondergebiet und den randlichen privaten Grünflächen ausgebildet werden.

**2.6.2** Bei der Errichtung von Zäunen ist mindestens 15 cm von der anstehenden natürlichen Geländeoberkante abzurücken. Sockel sind generell unzulässig.

**2.6.3** Im Bereich des Ein-/Ausfahrtsbereiches zum südwestlich anliegenden Wirtschaftsweg (Flur Nr. 517, Gemarkung Petersthal) ist eine Toranlage bis zu einer maximalen Höhe von 2,30 m über der natürlichen Geländeoberkante zulässig. Diese ist mit Gitter- oder Maschendrahtelementen auszubilden und muss mindestens 15 cm von der anstehenden natürlichen Geländeoberkante abrücken.

## **2.7 Grünordnung**

### **2.7.1 Allgemeine Festsetzungen zur Vermeidung / Minimierung von zu erwartenden baubedingten Beeinträchtigungen**

Der Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Oberbodenarbeiten sind die Richtlinien der DIN 18 320, DIN 18 915 und DIN 18 300 zu beachten.

DIN 18 320: Grundsätze des Landschaftsbaus

DIN 18 915: Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke

DIN 18 300: Erdarbeiten

### **2.7.2 Allgemeine Festsetzungen zur Vermeidung / Minimierung von zu erwartenden anlagebedingten Beeinträchtigungen**

#### **2.7.2.1 Interne Erschließungsflächen**

Sämtliche zur Wartung der Photovoltaikmodule und zugehörigen Technikgebäude benötigten Wege, Zufahrten und Wartungsflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten bzw. unbefestigt zu lassen. Die untergeordneten Anlagenbestandteile (Wechselrichter, Übergabestation etc.) sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nicht mehr benötigte Versiegelungsflächen und Wege aus der Bautätigkeit etc. sind rückzubauen.

#### **2.7.2.2 Gründung der Photovoltaikmodule**

Im Rahmen der Modulaufständerung ist auf massive Fundamente zu verzichten. Die erforderlichen Stützen sind unmittelbar in den Untergrund zu rammen. Großflächige Versiegelungen bzw. Gründungsbauwerke aus Beton etc. sind für die Modulaufstellung unzulässig.

#### **2.7.2.3 Ansaat im Bereich der Photovoltaikmodule**

Sämtliche nicht befestigten Flächen im Sondergebiet sind zu einer artenreichen, extensiven Wiesenfläche zu entwickeln. Alternativ kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch eine Mähgutübertragung erfolgen. Die Flächen unter den Modulen sind maximal 1 mal im Jahr ab Mitte August zu mähen, wobei das Mähgut verzögert abzuräumen ist. Alternativ kann auf der Fläche auch eine extensive Beweidung mit Schafen etc. durchgeführt werden.

### **2.7.3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

In Folge der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind, neben den vorgenannten Regelungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen, zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich.

Insgesamt ist für den Eingriff aus dem geplanten Sondergebiet (SO<sub>PV</sub>) eine Kompensationsfläche von mindestens 0,314 ha nötig. Der Ausgleich kann vollumfänglich auf den in der Planzeichnung (Teil A) in den Randbereichen

des Plangebietes festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ („A 1“ bis „A 3“) umgesetzt werden.

Auf diesen in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sind auf einer Flächengröße von mindestens 0,314 ha folgende Maßnahmen vorzusehen:

Maßnahmen:

„A 1“ - Flächengröße mindestens 0,096 ha:

- Entwicklung eines feuchten Hochstaudensaumes. Hierzu ist auf dieser Fläche nach einer 3-jährigen Aushagerung eine Initialpflanzung oder Ansaat von Arten der Mädesüß-Hochstaudenflur, wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*) etc. vorzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass nur Pflanzen regionaler Herkunft aus der Region 17 „Südliches Alpenvorland“ Verwendung finden. Zur Verhinderung einer Verbuchung ist die Fläche alle 2 bis 3 Jahre ab September zu mähen, wobei das Mähgut auf dieser Fläche verzögert abzutransportieren ist.

„A 2“ - Flächengröße mindestens 0,068 ha:

- Pflanzung von lockeren, mindestens zweireihigen Gehölzgruppen (Pflanzraster 1,5 m x 1,5 m) aus Sträuchern gemäß nachfolgender Artenliste auf mindestens 50 % dieser Ausgleichsfläche. Sämtliche Gehölze sind gegen Verbiss zu schützen. Sobald die Strauchpflanzungen eine Höhe von 3,0 m erreicht haben, dürfen diese nach Bedarf abschnittsweise (Abschnitt maximal 10 m) auf den Stock gesetzt werden, wobei dies jährlich bei maximal 1/5 der gesamten Gehölzgruppen zulässig ist.
- Entwicklung einer artenreichen, extensiven Wiesenfläche auf den verbleibenden Flächen. Diese Flächen sind 1-mal im Jahr ab Mitte August zu mähen, wobei das Mähgut auf diesen Flächen verzögert abzuräumen ist.

„A 3“ - Flächengröße mindestens 0,150 ha:

- Entwicklung der Fläche zu einem artenreichen Hochstaudensaum als Übergang zu den südwestlich angrenzenden Wald-/Gehölzflächen. Dieser Saum ist alle 2 Jahre ab September zu mähen, wobei das Mähgut verzögert abzuräumen ist.

Artenliste und Mindestqualitäten:

Sträucher:

Mindestpflanzgröße: 2 x verpflanzt, Strauch 60-100 cm hoch

Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum
Purpur-Weide	Salix purpurea
Korb-Weide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Allgemeine Vorgaben:

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder Pflanzenstärkungsmitteln sowie das Mulchen sind im Vorhabengebiet generell unzulässig.

Umsetzung der internen Ausgleichsflächen/-maßnahmen:

Die Umsetzung der internen Ausgleichsflächen „A 1“ bis „A 3“ hat spätestens eine Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Freiflächenphotovoltaikanlage zu erfolgen.

## **2.8 Grundwasserschutz, vorsorgender Bodenschutz**

- 2.8.1** Das im Bereich des Sondergebietes (SO<sub>PV</sub>) anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücksflächen zurück zu halten und breitflächig vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.
- 2.8.2** Sämtliche Stahlprofile etc. der geplanten PV-Freiflächenanlage, die in direktem Kontakt mit dem Boden stehen, sind zur Vermeidung und Minimierung von Zinkeinträgen in den Boden mit optimierten Materialeigenschaften oder einer entsprechenden Beschichtung (z. B. Magnelis® oder gleichwertig) auszuführen.
- 2.8.3** Aufgrund der Größe des Eingriffs in sensible Böden und zur Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (nach BBodSchG) ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzunehmen.

### **3. Schlussbestimmungen**

#### **3.1 Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne**

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Oberzollhaus - Stellenmoos II“ wird der seit 10.05.2013 rechtsverbindliche Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlagen Oberzollhaus-Stellenmoos einschließlich Konversionsbereich“, soweit dieser innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Oberzollhaus - Stellenmoos II“ liegt, geändert und somit unwirksam.

#### **3.2 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften in dieser Satzung zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

#### **3.3 In-Kraft-Treten**

Der Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Oberzollhaus - Stellenmoos II“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

### **4. Hinweise durch Text und nachrichtliche Übernahmen**

#### **4.1 Freiflächengestaltungsplan**

Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahrens ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan aufzustellen. Der Freiflächengestaltungsplan ist zusammen mit dem Bauantrag unaufgefordert vorzulegen.

#### **4.2 Denkmalschutz**

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

*Art. 8 Abs. 1 DSchG:*

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

*Art. 8 Abs. 2 DSchG:*

Die aufgeführten Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

### **4.3 Bodenschutz, Altlasten**

Um Verdichtungen vorzubeugen soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen und geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) auszuwählen.

Für alle anfallenden Erdarbeiten sind die allgemein geltenden Normen DIN 18915 Kapitel 7.3 und die DIN 19731 zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials anzuwenden. Verdichtung, Vernässung und Gefügeveränderungen sind zu vermeiden.

Hinsichtlich des Bodenschutzes ist Mutterboden nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) und geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Oberallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu verständigen, welche die weiteren Schritte in die Wege leiten.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen, entsprechende Nachweise sind zu führen und dem Landratsamt Oberallgäu auf Verlangen vorzulegen.

#### **4.4 Bauwasserhaltungen und wild abfließende Wasser**

Sofern durch zu Tage tretendes Grund- und Schichtenwasser Bauwasserhaltungen erforderlich werden sollten, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu erforderlich.

Infolge der vorhandenen Topographie kann es bei Starkniederschlägen durch wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen kommen. Bei der Planung des Vorhabens ist deshalb auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten.

Gebäude und bauliche Anlagen sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. So können prinzipiell überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich. Infolge der Topographie kann es bei Starkniederschlägen zu Beeinträchtigungen durch wild abfließendes Wasser kommen. Entwässerungseinrichtungen sind grundsätzlich so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt bzw. auf den privaten Grundstücksflächen im Plangebiet zurückgehalten werden kann. Zum Schutz einzelner Gebäude und Anlagenbestandteile vor wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf benachbarte Grundstücke abgeleitet werden darf.

#### **4.5 Landwirtschaftliche Emissionen**

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Flächen im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der in Nachbarschaft des Plangebietes liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Anwesen auftreten können, zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus landwirtschaftlichem Fahrverkehr etc.) auch vor 06:00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futter holen, zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art (z. B. während der Erntezeit, Kuhglocken etc.) auch nach 22:00 Uhr und an Wochenenden zu dulden.

#### **4.6 Zugänglichkeit der im Bebauungsplan genannten Normblätter**


Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) sind beim

Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin zu beziehen.

Die der Planung zu Grunde liegenden kommunalen Vorschriften und Satzungen können in der Gemeindeverwaltung Oy-Mittelberg, bei der auch der Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Oberzollhaus - Stellenmoos II“ zur Einsicht bereit liegt, nach telefonischer Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

---

Oy-Mittelberg, 13. Nov. 2024



Lucas Reisacher  
Erster Bürgermeister



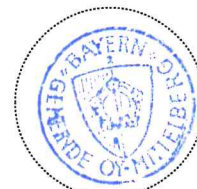
Siegel

---

Ausgefertigt, 13. Nov. 2024



Lucas Reisacher  
Erster Bürgermeister



Siegel